



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 1. April 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
Ins.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 15 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 153.

Abhaltung eines Kreistages.

für

Sonnabend den 10. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

ist in den Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes ein Kreistag einberufen worden.

Es werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung gelangen:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses an Stelle des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Lange.

2. Die Einführung einer Reichseinkommensteuer und der Erlass eines Landessteuergesetzes werden eine wesentlich andere Steuerverteilung zwischen Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Folge haben, als sie bisher bestanden hat. Wie sich das Steuerrecht der Kreise gestalten wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Es ist deshalb gegenwärtig noch nicht möglich, einen ordnungsmäßigen Haushaltsvoranschlag des Kreises für 1920 aufzustellen. Der Kreisausschuß bittet deshalb um die Ermächtigung, daß zur Fortführung der Kreisverwaltung im Rechnungsjahre 1920 bis zur endgültigen Feststellung des Haushaltplanes die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der bisherigen Aufwendungen nach dem Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1919 geleistet und daß die dazu nötigen Mittel, falls die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, vorläufig aus dem Kreisvermögen entnommen oder im Kreditwege beschafft werden.

Beide Angelegenheiten sind dringend. Die Einladung zum Kreistage erfolgt deshalb mit abgekürzter Frist.

Ich bemerke noch, daß durch die Besetzung des zum Abstimmungsgebiet gehörigen Kreisteiles in der gesetzlich geordneten Kreisverfassung keine Änderung eingetreten ist, und daß daher der Kreistag in seiner bisherigen Zusammensetzung für die ihm durch die bestehenden Gesetze zugesetzten Angelegenheiten nach wie vor zuständig ist.

Neustadt O.S., den 1. April 1920.

Der komm. Landrat.

Dandemann.

8.18.13
Auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 33) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer die im Friedensvertrag angegebenen Grenzen zwischen den oberschlesischen, ost- und westpreußischen Abstimmungsgebieten und dem übrigen Deutschen Reiche überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 2.

Für besondere Fälle kann der Reichsminister des Innern auch andere amtliche Papiere als genügenden Ausweis im Sinne des § 1 allgemein zulassen.

§ 3.

Für den kleinen Grenzverkehr können der Preußische Minister des Innern und die von ihm ermächtigten Behörden gewissen Arten von Personen andere Ausweise als Pässe gestatten.

§ 4.

In Einzelfällen können das Auswärtige Amt (Paßstelle), sowie der Preußische Minister des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt für den Verkehr mit dem oberschlesischen Abstimmungsgebiete mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für den Verkehr mit den ost- und westpreußischen Abstimmungsgebieten bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 9. Februar 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Innern.

Koch.

8.18.34
Jahresabschlußsachen.

Um einen geordneten Geschäftsgang bei der Regierungs-Hauptkasse und den Spezialkassen vor deren Jahresabschlüssen aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, daß sämtliche für das ablaufende Etatsjahr zahlbar zu machenden Rechnungen, Forderungsnachweise usw., sowie die Anträge auf Einziehung von Geldbeträgen den anweisenden Stellen spätestens bis zum 10. April jeden Jahres vorliegen.

Wir dürfen erwarten, daß dieser Termin nicht überschritten wird, damit keine unliebsamen Weiterungen für den Jahresabschluß der Kassen entstehen und außerdem der Vorschrift im § 14 des Gesetzes betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 entsprochen werden kann, nach der alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachgewiesen werden müssen, in welchem sie fällig geworden sind. Termine, welche auf einen früheren Tag als den 10. April jeden Jahres festgesetzt sind, werden durch diese Verfügung nicht geändert.

Beamte, Kommunalbehörden, Lieferanten, Unternehmer usw., welche Forderungen für das ablaufende Etatsjahr geltend zu machen haben, sind anzuhalten, ihre Rechnungen über Leistungen und Lieferungen spätestens in den ersten Tagen des Monats April einzureichen.

Sämtliche Schriftstücke, welche Jahresabschlußsachen betreffen und nach dem 25. März jeden Jahres eingereicht werden, müssen auf der ersten Seite mit der Bezeichnung **Jahresabschlußsache** versehen sein. Dieser Vermerk ist farbig zu unterstreichen.

Oppeln, den 18. März 1920.

Regierung.

Zur möglichsten Verminderung der Geldstrafen wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Regiebaunachweisungen hat die Schlesisch-Posen'sche Baugewerksberufsgenossenschaft seinerzeit ein Merkblatt über die Aufstellung und Einreichung von Regiebaunachweisungen aufzertigen lassen, das den Gemeinde- und Gutsvorstehern durch Versügung vom 5. Februar 1913 — §. 160 — übersandt worden ist. Die Gemeindebehörden haben die Bestimmungen genau zu beachten.

Die Ortspolizeibehörden haben jeder Bauerlaubnis ein Exemplar des Merkblattes, das von der Zweiganstalt der Schlesisch-Posen'schen Baugewerksberufsgenossenschaft in Breslau II, Maisterstraße 14, zu beziehen ist, zur Beachtung beizulegen.

Neustadt OS., den 22. März 1920.

Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt OS.

H. 221. 293
Nr. 154.

Kartoffellieferung.

Die Kartoffelzufuhren für die Stadt Neustadt OS. aus dem zum Abstimmungsgebiet gehörenden Teile des Kreises Neustadt OS. sind von der Entente gesperrt worden. Die Versorgung der Stadt wird sich gegen Ende der Versorgungsperiode schwierig gestalten. Es ergeht an alle Landwirte die dringende Mahnung, jede, auch die kleinste Menge Kartoffeln entweder an den Kommissionär oder direkt an die Versorgungsberechtigten auf Bezugsscheine zu liefern. Der Bezugsschein muss den Vermerk tragen „Der direkte Bezug vom Landwirt ist zugelassen“ und mit dem Stempel des Kreisausschusses versehen sein. Andernfalls darf er nicht beliefert werden.

Der Kartoffelerzeugerhöchtpreis beträgt 9,75 Mark für den Zentner. Landwirte, die mehr als 50 % ihres Lieferfolls erfüllt haben, erhalten, wie bekannt, außerdem nach Einsendung der belieferten Bezugsscheine an den Kreisausschuss von diesem eine Lieferprämie, deren Höhe je nach der erfüllten Lieferung gestaffelt ist.

Die Ortsbehörden wollen dies wiederholt ortsüblich bekannt machen.

Neustadt OS., den 26. März 1920.

Der Vorsthende des Kreisausschusses.

H. 221. 293
Nr. 155. Zur endgültigen Beseitigung bestehender Zweifel hat der Herr Reichsminister der Finanzen mitgeteilt, daß die Entente gegen die Einführung des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in den besetzten Gebieten keinen Einspruch erhoben hat.

Das neue Umsatzsteuergesetz gilt daher seit dem 1. Januar 1920 in vollem Umfang auch in den von der Entente besetzten Gebieten.

Berufs- und Handelsvertretungen sowie der Presse wird hiervon Kenntnis gegeben.

Neustadt OS., den 5. März 1920.

Der Kreisausschuß. Umsatzsteueramt.

H. 221. 293
Nr. 156. Die Aprilzuckermarke Nr. 87 ist von der Provinzialzuckerfabrik in Breslau für ungültig erklärt worden. Wir ersuchen die Ortsbehörden des Kreises, vorstehendes zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Neustadt, den 30. März 1920.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

H. 221. 293
Nr. 157. Den Ortsbehörden des Kreises ist vom Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin der Fragebogen über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Kleinhandel und über die amtlich zugelassenen Lebensmittel im Monat März d. Jß. zur Ausfüllung zugesandt worden.

Wir ersuchen die Ortsbehörden des Kreises, den Fragebogen nach sorgfältiger Ausfüllung umgehend an das Statistische Landesamt in Berlin zurückzusenden.

Neustadt O.S., den 25. März 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

ofm №
Nr. 158.

Bekanntmachung.

Wie uns die Reichswirtschaftsstelle für Flachs, Abteilung Deutsche Flachsbau-Gesellschaft mitteilt, sind noch viele Gemeindevorsteher und flachsanbauende Landwirte mit ihren Angaben, ob der im Jahre 1919 geerntete Flachs zur Ablieferung gelangt ist oder nicht, im Rückstand. Da diese Angaben dringend nötig sind, um eine Übersicht zu erhalten, welche zugesicherten Mengen Webwaren u. zur Ablieferung an die Landwirte bereitzustellen sind, liegt es im eigenen Interesse der flachsanbauenden Landwirte, daß die notwendigen Angaben umgehend erfolgen. Ein anderer Zweck als der oben genannte ist mit dieser Erhebung nicht verbunden. Die Ablieferung des gemeldeten Flachses kann dagegen nach gegebener Meldung bis zum 31. Juli d. J. erfolgen; nur die Meldung der noch vorhandenen Vorräte hat zur Sicherung der Rücklieferungsansprüche sofort zu geschehen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden nochmals aufgefordert, die gesammelten Karten unter Beifügung ihrer Unkostenrechnung der Reichswirtschaftsstelle für Flachs, Abt. Deutsche Flachsbau-Ges. m. b. H., Berlin SW. 19, Krausenstraße 25/28, umgehend einzusenden, oder, falls die Karten durch die Flachsanbaner einzeln an die Reichswirtschaftsstelle durch die meldepflichtigen Landwirte abgesandt worden sind, die Unkostenrechnung gesondert dorthin einzureichen.

Neustadt, den 30. März 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

G. 14000
Nr. 159.

Instandhaltung der Wege.

Die zur Wegeunterhaltung verpflichteten Gemeinden und Grundbesitzer des Kreises werden hierdurch aufmerksam gemacht, daß bei eintretender trockener Witterung

1. die Wege nach Buschüttung der Gleise in Form einer Wölbung planiert und eingeeagt,
2. die Straßengräben, sowie die Ein- und Ausmündungen der Brücken und die Brücken selbst gereinigt,
3. die Straßenbäume am Stamm bis auf 3,76 m Höhe über dem Straßendamm abgeholt und
4. die schlenden Straßenbäume alsbald überall nach gepflanzt und mit starken Pfählen versehen werden müssen.

Diejenigen Gemeinden, welche in ihrer Feldmark keinen für Wegebesserungen tanglichen Sand oder Kies auffinden können, haben sich ohne Verzug anderweitig grobkörnigen Kies zu beschaffen, damit nach Beendigung der Frühjahrs-Feldarbeiten die notwendigen Wegeans- besserungen sofort in vorschriftsmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden können.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmerie-Wachtmeister wollen darauf halten, daß alle Wegebaupflichtigen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Neustadt O.S., den 13. März 1920.

Der komm. Landrat.

R 2099
Nr. 160.

Katasteramtliche Gebühren.

Damit die Gebühreneinnahmen bei den katasteramtlichen Arbeiten die Aufwendungen der Staatskasse decken, erhalten die Säze des Gebührentariffs der Katasterverwaltung vom 11. Januar 1912 für die nach dem 1. April d. J. beauftragten Arbeiten einen weiteren Zuschlag von 100 v. H.

Der Herr Finanzminister hat für verschiedene Teile des Tariffs die bisherigen Gebührensätze erhöht und den neuen Säzen Zuschläge von 170 vom Hundert, für andere Tarifabschnitte Zuschläge von 130 und 170 vom Hundert der alten Säze festgesetzt.

Neustadt O.S., den 29. März 1920.

Der komm. Landrat.

(2) 940
Nr. 171. Mit Bezug auf die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1877 und 23. Januar 1888 — Kreisbuch für 1843/1909, Teil 3, Nr. 30 und 31, Seite 33 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Kreisausschuß den Termin, bis zu welchem das Abraufen der Bäume beendet sein muß, für dieses Jahr auf den 10. April festgesetzt hat.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, dies den Guts- und Gemeindeinhabern sofort bekannt zu machen, Revisionen der Gärten pp. vorzunehmen und jeden Wirt, welcher das Abraufen garnicht, nicht rechtzeitig oder nachlässig ausführt, dem zuständigen Amtsverwalter und in den Städten der Polizeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Gleiche Revisionen haben auch die Gendarmerie vorzunehmen.

Die Herren Amtsverwalter und die Polizeiverwaltungen wollen gegen Übertretungen der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1877 und § 2 derselben mit aller Strenge einschreiten.

Neustadt O.-S., den 20. März 1920.

Der komm. Landrat.

(2) 1965
Nr. 172. Freigabe von Mauer- und Dachsteinen bis zu 1000 Stück.

Zu Anträgen auf Freigabe von Mauer- und Dachsteinen bis 1000 Stück für Osen- und kleine Instandsetzungsarbeiten sind — wie der Bezirkswohnungskommissar in Abweichung von den Bestimmungen der Bekanntmachung (Kreisblatt Seite 162/63) bestimmt hat — Baustoffbedarfsnachweisungen, Materialberechnungen und Zeichnungen nicht erforderlich.

Neustadt O.S., den 27. März 1920.

Der komm. Landrat.

(2) 2084
Nr. 173. Umtausch von Reitpferden gegen Zugpferde.

Die Befehlslsstelle VI. A.-R. tauscht die in den Händen von Landwirten befindlichen Reitpferde oder zu Reitpferden geeigneten Pferde gegen Zugpferde nm.

Die Ortsbehörden werden ersucht, bis zum 15. April d. J. die Namen der Landwirte hierher anzugeben, die bereit sind, Pferde einzutauschen.

Die einzutauschenden Pferde müssen vollkommen gesund und dienstbrauchbar sein und aus feuchtenfreien Beständen stammen.

Neustadt O.S., den 27. März 1920.

Der komm. Landrat.

(2) 2054
Nr. 174. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Der Herr Minister will alljährlich über die in den Gemeinde- und Privatforsten und Jagdgebieten beim Forst- und Jagdschutz vorgekommenen Tötungen und Verwundungen unterrichtet werden. Die Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Kommunal- oder Privatwaldungen befinden, ersuche ich, mir über jeden derartigen Fall bald nach Feststellung des Tatbestandes, spätestens bis 14. Februar j. J. zu berichten und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung des in Betracht kommenden Reviers,
2. Zahl der Zusammenstöße von Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten mit Wilddieben und Forstfrevlern, wobei von der Waffe Gebräuch gemacht worden ist,
3. Zahl der dabei getöteten oder verwundeten Beamten,
4. Zahl der dabei getöteten oder verwundeten Wilddiebe und Forstfrevler.

Gegebenenfalls ist zum 14. Februar j. J. Fehlanzeige zu erstatten.

Neustadt O.S., den 25. März 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Die städtische Badeanstalt

wird am Dienstag, den 30. März d. Js., wieder geöffnet,

und zwar wird der Betrieb bis auf weiteres nur in beschränktem Umfange aufgenommen durch Abgabe von Wannen- und Brausebädern. Die Dampfbadeabteilung wird voraussichtlich erst gegen Mitte April in Betrieb kommen können. Bezuglich der Wiederaufnahme des Schwimmhallenbetriebes ergehen später noch besondere Bekanntmachungen.

Die Badeanstalt wird werktäglich von

9 — 1 Uhr Vorm. und $2\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

geöffnet sein.

In den einzelnen Badeabteilungen sollen sich Männer und Frauen halbtätig in der Benutzung abwechseln und zwar:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Wannenbäder:	Vorm. Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Nachm. Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Brausenbäder:	Vorm. Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Nachm. Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Dampfbäder:	Vorm. Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Nachm. Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer,

Bäderpreise.

A. Wannenbäder.

I. Klasse II. Klasse

Einzellkarte

3,— Mt. 2,25 Mt.

Zuschlagkarte für 1 Kind über 4 Jahren : : : : :

1,— Mt. 1,— Mt.

Medizinische Wannenbäder werden zum tarifmäßigen Wannenbadpreise 2. Klasse mit 2,25 Mt. und Zuschlägen für Badezutaten berechnet und zwar:

6 Zuschlagkarten à 0,30 Mt. für Extraktbäder,
4 " " à 0,30 Mt. für Salz- und Schwefelbäder,
2 " " à 0,30 Mt. für Tablettenbäder.

Kohlensäurebäder 6,— Mt.

Moorbäder 5,— Mt.

Sauerstoffbäder 7,— Mt.

Ganzmassagen im Anschluß an ein Wannenbad 2,50 Mt.

Teilmassagen " " " " 1,50 Mt.

An Freitagen und Sonnabenden kommen hierauf 0,30 Mt. Zuschlag für jedes Wannenbad.

B. Brausenbäder.

1 Einzelbad 0,60 Mt.

An Freitagen und Sonnabenden kommen hierauf 0,15 Mt. Zuschlag für jedes Brausebad.

C. Dampfbäder.

1 Vollbad 6,— Mt.

1 Massage mit Dusche 4,— Mt.

1 Kneipp'scher Guß 1,25 Mt.

1 Sitzbad 1,75 Mt.

Für die Bestichtigung der Badeanstalt: für 1 — 4 Personen . . . 0,40 Mt.

für 5 und mehr Personen 0,30 Mt.

für jede Person.

Neustadt O.S., den 28. März 1920.

Der Magistrat.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden ab 1. April 20 die Fahrtipreise der gewöhnlichen Fahrkarten II., III. und IV. Klasse sowie der Arbeiterrückfahrkarten ermäßigt, die der Monatskarten und Schülermonatskarten erhöht. Die Arbeitervochenkarten werden ausgehoben und durch Wochenkarten ersetzt, die für jedermann benutzbar sind. Das alsbaldige Inkrafttreten dieser Änderungen gründet sich auf die vorübergehende Änderung des § 6 der E.-B.-O. Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Bülz (Oberschles.).

Neustadt (Oberschles.), den 19. März 1920.

Die Direktion.

=====
Rottflee,
Incarnatflee
und engl. Raygras
empfiehlt zur Saat,
freien Haser und
Hülsenfrüchte
kaufst fortgesetzt zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,

Neustadt O.-S. Bülzer Str. 1.

Lahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen

hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,
 Rostfleischerei, Neustadt O.-S.
 Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Auf Bezugabschnitt Nr. 31 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen
 125 Gramm (geschälte) Bohnen,
 125 Gramm Sago und 250 Gramm (in Paketen) Knorr's Suppe Nr. 20.

Der Verkauf beginnt Dienstag den 6. April 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Mittwoch den 7. April 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 31. März 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle
 des Kreises Neustadt O.S.
Lebensmittel-Kommission.

Wir bieten an:

Vorzüglichen Schles. Rotklee,
alteß. seidefrei,
Luzerne — Gelbflee
Tymothee — Raygras
Futterrübensamen
Zuckerrübensamen
Peluschkengemenge
Wickengemenge
reine Bicken und Peluschen
zu ermäßigten Preisen.

Landw. Centr.-Eink- und Verkaufs-
Gesellschaft des
Schles. Bauernvereins,

e. G. m. b. H.,
 Geschäftsstelle Neustadt O.S.,
 Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Druksachen werden sauber und billigst
 angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei.

Ältestes Geschäft am Platze

kaufe und zahle bekannt die besten Preise

für Alt-Eisen, Lumpen, Knochen und Metalle.

Umtausch in Bau- und Nutzeisen ist meiner werten Kundschaft
jeder Zeit gestattet. Bedienung streng reell!

Ludwig Kascha, vormals Kopacz,
Oberglogau, Reitplatz 83/86.